

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 22 Ausgegeben am 02.03.2015 Nr. 3 S. 41

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2015	S. 42-43
Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes	S. 43-44

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2015	Abwasserbeseitigung Plan 2015	Gesamt- Plan 2015
im Erfolgsplan	T€	T€	T€
a) die Erträge	4.749,4	5.426,2	10.175,6
b) die Aufwendungen	4.487,4	5.252,8	9.740,2
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	2.240,9	7.806,7	10.047,6
b) die Ausgaben	2.240,9	7.806,7	10.047,6

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit 262,0 T€
 - in der Abwasserbeseitigung mit 173,4 T€
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2015 für Trinkwasser in Höhe von 700 T€ und Abwasser in Höhe von 1.200 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2015 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€

gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2015** in Kraft.

Greiz, 17.12.2014

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 17.12.2014, Beschluss Nr. VV 30/14, hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 26.02.2015 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2015 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 26.02.2015 folgenden

Bescheid:

1. Die in § 2 der oben genannten Haushaltssatzung bestimmte Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 700.000 € für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung wird genehmigt.
2. Die weitere in § 2 der oben genannten Haushaltssatzung bestimmte Ermächtigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung wird in Höhe eines Teilbetrages von 800.000 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung in Höhe eines Teilbetrages von 400.000 € versagt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

**Mitteilung
des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes**

Das Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, gibt zur Stallpflicht von Geflügel folgendes bekannt:

Punkt 1 der Allgemeinverfügung zur Stallpflicht vom 27.11.2014 (Amtsblatt des Landkreises Greiz) wird aufgehoben.

Die Pflicht zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Stallpflicht) in den betroffenen Teilen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und den Städten Bad Köstritz und Zeulenroda-Triebes besteht damit ab sofort nicht mehr.

Im Auftrag
gez. Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.